

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 17

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 15. April 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 8. Januar 1867 sollen dieses Jahr zwei Schulen für angehende Offiziere und Aspiranten der Infanterie stattfinden und zwar

1. Die Schule für angehende Offiziere, an welcher überdies neu brevetirte Schützenoffiziere (vide Schultableau S. 8) und die Infanterie-Offiziersaspiranten des Kantons Tessin Theil nehmen werden, vom 12. Juni bis 15. Juli in St. Gallen, und
2. Die Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher und französischer Junge, vom 15. Juli bis 17. August in Lausanne.

Das Kommando über beide Schulen ist dem Herrn eidgen. Obersten Hoffstetter übertragen.

Die Theilnehmer an der ersten Schule haben am 11. Juni, Nachmittags 5 Uhr, in der Kaserne zu St. Gallen, diejenigen der zweiten Schule am 14. Juli, ebenfalls Nachmittags 5 Uhr, in der Kaserne zu Lausanne einzurücken. Am 16. Juli, resp. 18. August in der Frühe findet die Entlassung statt.

Ueber die in die Offizierschule St. Gallen zu sendenden angehenden Schützenoffiziere werden wir den betreffenden Kantonen nach Abschluß der gegenwärtig in Luzern stattfindenden Schützenrekutenschule die nöthigen Mittheilungen machen.

Die Offiziere haben einen Soldatenkaput nach Ordonnanz und die Infanterieoffiziere ein neues Infanterielegewehr nebst Zubehör, die Schützenoffiziere einen Stutzer mitzubringen, der übrige Anzug etc. nach der Vorschrift für Offiziere.

Die Aspiranten, welche die Schule in Lausanne besuchen, sind mit folgenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zu versehen:

- 1 Offiziersfeldmütze ohne Gradabzeichen,
- 1 Aermelweste mit silbernen Borden,
- 1 Kaput nach Ordonnanz,
- 2 Paar Ordonnanzbeinkleider,
- 1 Paar Ordonnanzkamaschen,
- 1 Tornister mit kleiner Ausrüstung,
- 1 Ceinturon von schwarzem Leder, nebst Unteroffizierssäbel und Patronentasche nach Ordonnanz.
- 1 neues Infanterielegewehr nebst Zubehör.

Zum Behufe des Unterrichts im Säbelfechten und Tragen des Säbels ist es wünschenswerth, wenn die Kantone den Aspiranten Offizierssäbel sammt Kuppel mitgeben wollen. Wo diese Säbel mitgegeben werden, fällt der Unteroffizierssäbel weg.

Sämmtliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

- Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule,
- Leichter Dienst,
- Dienstreglement für die eidgen. Truppen,
- Anleitung zur Kenntniß des neuen Infanterielegewehres,
- Anleitung für die Infanterie-Zimmerleute.

Die einzelnen Detachemente sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen. Die Einrückungszeit ist so angesetzt, daß die Offiziere und Aspiranten, mit Ausnahme derjenigen von Tessin, die Waffenplätze in einem Tage erreichen können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, welche das herwärtige Kreis Schreiben vom 11. März, Nr. 878, noch nicht beantwortet haben, dieß mit möglichster Beförderung thun zu wollen.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Ernennungen.

Zum Assistenzarzt der Infanterie:
Herrn Bodenheimer, Carl, in Bern.

Zum II. Unterlieutenant der Artillerie:
Herrn Schüpbach, Rudolf, in Steffisburg.

Zu II. Unterlieutenants der Infanterie:
Herrn Witzig, Alfred, in Pigerz.
" Geißler, Johannes, in Ins.

Beförderungen.

Infanterie.

Zu Hauptleuten:
Herrn Ris, Arnold, in Luzern.
" Simon, Johann, in Wattenwyl (Adjutant).

Zu Oberlieutenants:
Herrn Hofmann, Carl Rudolf, in Biel (Quartiermeister).

" Mathys, Christen, in Walperswyl.
" Gehri, Niklaus, in Tavannes.

Zu I. Unterlieutenants:
Herrn Schär, Johann, in Büzberg bei Rüggau.
" Straßer, Joh. Theodor Adolf, in Lohwyl.
" König, Paul, in Bern.

Genie (Sappeurs).

Zum Oberlieutenant:
Herrn Herrmann, Friedrich, in Bern.

Zum I. Unterlieutenant:
Herrn Eschliemer, Johann, in Unterseen.